

**Bewirtschaftungsgrundsätze
für Zuwendungen des Landes aus Kap. 0257 Tit. 685 20-9
für die politische Bildungsarbeit von parteinahen Stiftungen**

Empfänger, Verwendungszweck und Umfang der Zuwendungen bestimmen der Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Empfänger können nur Stiftungen sein, die einer mit Fraktionsstärke in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Partei nahe stehen.

Die Gewährung erfolgt nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 25. Mai 1971, zuletzt geändert am 13. Juni 2000, in der jeweils geltenden Fassung insbesondere nach §§ 23 und 44 LHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die nach den VV-LHO zu § 44 LHO anzuwendenden Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Sie sind schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Ziff. 2.1 bei der Landeszentrale für politische Bildung für das jeweilige Haushaltsjahr zu beantragen. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Die Haushaltsmittel werden von der Landeszentrale für politische Bildung bewirtschaftet.

Besondere Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen.

- 1.1. Der jeweils gewährte Globalzuschuss (Festbetragsfinanzierung) dient zur Deckung von Ausgaben für gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsmaßnahmen (z.B. Tagungen, Seminare und Studienreisen), die für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz im Land Bremen nachgewiesen werden. Der Lernort ist in der Regel im Land Bremen bzw. der Unterweserregion gelegen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. Projekten der Institutionenkunde, bezogen auf die Tätigkeit von Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung sowie der EU und der NATO können Maßnahmen an dem Ort bzw. im dem Land durchgeführt werden, in dem die Einrichtungen ihren Sitz haben.
- 1.2. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Projekte wie z.B. Reise- und Übernachtungskosten, Verpflegung, Honorare, Mietkosten, Kosten für Sachmittel und Regiekosten (ausgenommen Personalmittel), abzüglich Teilnehmerbeiträge und Drittmittel. Der Einsatz von Eigenmitteln wird zur Verwendung dieser Landesmittel nicht vorausgesetzt. Der Zuschuss darf nur zur Deckung von Ausgaben verwendet werden, die in dem Haushaltsjahr geleistet wurden, für das die Bewilligung erfolgt. Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.
- 1.3. Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als sie bei ordnungsgemäßer sowie wirtschaftlicher und sparsamer Wirtschaftsführung entstanden sind. Ordnungsgemäße Wirtschaftsführung bedeutet, dass die jeweils für die Stiftungen geltenden Rechtsnormen und diese Bewirtschaftungsgrundsätze beachtet worden sind.

- 1.4. Ausnahmen von der in diesen Grundsätzen festgelegten Mittelverwendung können auf Antrag erteilt werden, wenn die Mittel innerhalb des Rahmens der den Stiftungen obliegenden gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit verwendet werden sollen.
- 2.1. Nach Durchführung der Projekte reichen die Stiftungen einen formlosen Verwendungsnachweis ein. Die Stiftungen erhalten aufgrund der vorgelegten, das Land Bremen betreffenden Veranstaltungsprogramme, der Teilnehmerlisten sowie der Finanzierungspläne gem. Ziff. 1.2. (Ausgaben, Drittmittel, Zuschuss Bremens, Eigenmittel) Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung. Den Unterlagen ist eine Versicherung beizufügen, dass die geltend gemachten Kosten tatsächlich in der angegebenen Höhe angefallen sind und gemäß den Bestimmungen der LHO und dieser Bewirtschaftungsgrundsätze verwendet wurden.
- 2.2. Die politischen Stiftungen sind verpflichtet, ihre Wirtschaftsführung auf eigene Kosten von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Diese Prüfung hat die ordnungsgemäße sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der als Globalzuschuss gewährten Landesmittel mit zu umfassen. Sobald der Prüfungsbericht für das jeweilige Haushaltsjahr vorliegt, teilen die Stiftungen der Landeszentrale für politische Bildung das Ergebnis mit.

H. Wulfekuhl

Herbert Wulfekuhl
Leiter der Landeszentrale für politische Bildung

Bremen, den 08. Januar 2009